

2. Erhebung eines Kostenbeitrags von den Eltern

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Kostenbeitragspflicht beginnt grundsätzlich mit dem Monat der Eingewöhnungsphase. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 1. eines Monats fällig, soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Die Kostenbeitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung endet.

Da die Kindertagespflege der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt ist, kann in Heilbronn auch eine sogenannte „Häusliche Ersparnis“ von den Eltern neben dem o.a. Kostenbeitrag verlangt werden, wenn z.B. die betreuten Kinder bei der Kindertagespflegeperson Essen erhalten. Eine solche häusliche Ersparnis (**Essensgeld**) wird auch in Kindertageseinrichtungen von den Eltern verlangt. Diese „häusliche Ersparnis“ haben die Eltern, deren Kinder von den Tagespflegepersonen Essen erhalten, jedoch **direkt** an die Tagespflegepersonen zu zahlen. **Eine Übernahme im Rahmen der Jugendhilfe ist nicht möglich.**

2.1. Höhe des Kostenbeitrages

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit des Kindes und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder und Jugendlichen. Änderungen in den Betreuungszeiten von bis zu durchschnittlich +/- 5 Std./mtl., wirken sich nicht auf die Höhe des Kostenbeitrages aus.

Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt unter Berücksichtigung aller im selben Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, sofern Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII gewährt wird oder eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde; nicht bei Tagespflege. Für die Berechnung ist die ermittelte durchschnittliche, monatliche Betreuungszeit maßgebend.

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Kostenbeitragstabelle (Stand 31.12.2015):

Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	1,60 € je Betreuungsstunde
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	1,20 € je Betreuungsstunde
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	0,80 € je Betreuungsstunde
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,30 € je Betreuungsstunde

2.2. Festsetzung

Die Festsetzung des Kostenbeitrages durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn erfolgt mittels Bescheid.

2.3. Erlass

Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Amt für Familie, Jugend und Senioren der Stadt Heilbronn ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Die Kostenbeitragspflicht entfällt, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII, Leistungen nach §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen werden oder wenn Eltern, Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld beziehen.

Die zumutbare Belastung aufgrund geringen Einkommens kann auf Antrag berechnet werden. Für die Bearbeitung des Antrages ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe zuständig

Gründe für eine Kostenbeitragsreduzierung sind nachzuweisen.